Stadtgemeinde St. Veit/Glan Hauptplatz 1 9300 St. Veit/Glan Tel. 04212/5555

E-Mail: city@stveit.com

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 20. Dezember 2019, Zahl: 003-002/2019 mit der die Geschäftsordnung für den Gemeinderat abgeändert wird.

Aufgrund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

Art. I

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt St. Veit an der Glan vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert mit Verordnung vom 1.September 2015, Zl. AL 2/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

"Dem Stadtrat werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, zur selbständigen Erledigung übertragen.

Ausgenommen davon sind jene Ausgaben, mit denen Mittelverwendungen für die Gemeinde verbunden sind, die im Einzelfalls fünf Prozent der Summe des Abschnittes 92 "Öffentliche Abgaben" der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 315/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt, oder für die im Voranschlag keine Bedeckung vorgesehen ist.

Für die Finanzjahre 2020 und 2021 ist zur Berechnung der Wertgrenzen die Summe des Abschnittes 92 – Öffentliche Abgaben (Soll) gemäß Anlage 2 der VRV 1997 des zuletzt beschlossenen Rechnungsabschlusses heranzuziehen."

Art. II

Die Änderung der Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherig Verordnung in der Fassung vom 1.9.2015, Zl. AL 2/2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister: Gerhard Mock